

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 17. Oktober 2018

Direktion · Werner Schärer
Telefon +41 44 283 89 75 · E-Mail werner.schaerer@prosenectute.ch

Stabilisierung der AHV (AHV 21) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» Stellung zu nehmen.

Pro Senectute engagiert sich seit ihrer Gründung für ein finanziell abgesichertes und zeitgemässes Rentensystem. Nach den gescheiterten Versuchen, die Altersvorsorge anzupassen, erachtet Pro Senectute die Reform als dringend, um die Finanzierung der Renten zu gewährleisten. Mit der vorliegenden Vorlage wird der negative Trend im Finanzhaushalt der 1. Säule bis ins Jahr 2030 abgebremst. Pro Senectute weist darauf hin, dass für einen Leistungserhalt eine finanzielle Stabilisierung der 2. Säule ebenfalls unabdingbar ist.

Grundsätzliche Überlegungen

Im Gegensatz zum ganzheitlichen Ansatz der «Altersvorsorge 2020» beschränkt sich die vorliegende Vorlage auf eine Reform der 1. Säule. Pro Senectute unterstützt die Zielsetzung der Sicherung der AHV-Renten, des Erhalts des Leistungsniveaus und der Stabilisierung der Finanzierung der Altersvorsorge. Die Erhaltung des Leistungsniveaus setzt aus der Sicht von Pro Senectute jedoch eine Gesamtbetrachtung voraus, welche auch die 2. Säule berücksichtigt. In den vergangenen Jahren und auch heute noch führen Senkungen beim Umwandlungssatz der Renten in der 2. Säule effektiv zu einem Leistungsabbau. Diesem Umstand gilt es bei einer Reform der Altersvorsorge Rechnung zu tragen.

Referenzalter (Flexibilisierung)

Die Möglichkeit eines flexiblen Renteneintritts wird von Pro Senectute im Grundsatz unterstützt. Insbesondere die Einführung von Teilrenten, welche einen flexiblen Übergang ermöglicht, wird von Pro Senectute begrüsst.

Der Entscheid für einen (teilweisen) Vorbezug bzw. Aufschub hängt grösstenteils von der individuellen Situation in der obligatorischen beruflichen Vorsorge, dem Gesundheitszustand, dem persönlichen Arbeitsumfeld sowie dem Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmende ab. Finanzielle Anreize aus der AHV spielen für einen Aufschub eine untergeordnete Rolle. Diese Anreize wurden mit der Senkung der Kürzungssätze bzw. Zuschläge aufgrund der höheren Lebenserwartung nicht verstärkt, sondern geschwächt. Die finanziellen Anreize seitens der AHV dürften einzig in Bezug auf die Schliessung von einzelnen Beitrags- und Versicherungslücken bei mittleren Renten wirken. Versicherungstechnische Zuschläge alleine dürften sowohl bei tiefen Renten als auch bei höheren Renten nicht oder nur in geringem Ausmass einen Rentenaufschub bewirken. Im Gegensatz dazu wird aufgrund der tieferen Kürzungsraten der Anreiz für den Vorbezug erhöht. Pro Senectute schlägt vor, insbesondere die Anreize für einen Aufschub zu stärken, indem die Zuschläge höher ausfallen. Aufgrund der Maximalrente wären eine moderate Erhöhung des AHV-Freibetrags oder auch gezielte steuerliche Anreize zu prüfen.

Erhöhung des Referenzalters für Frauen

Der Bundesrat schlägt eine schrittweise Anhebung des Rentenalters für Frauen ab Jahrgang 1958 um jeweils drei Monate pro Jahrgang vor. Ab Jahrgang 1961 gilt für Frauen das Referenzalter 65. Der vorgeschlagene Zeitraum scheint massvoll. Für die Anhebung des Frauenrentenalters sind zudem Ausgleichsmassnahmen für Frauen vorgesehen. Der Bundesrat schlägt zwei Varianten vor.

Variante 1

Die erste Variante sieht reduzierte Kürzungssätze in Abhängigkeit des Einkommens beim Rentenvorbezug für Frauen der Jahrgänge 1958 bis 1966 vor. Im Vergleich zu den Kürzungssätzen für Frauen (ab Jahrgang 1967) und Männern erhöhen sich mit dieser Massnahme die Renten je nach Einkommen monatlich um etwa CHF 50.- bis CHF 110.-.

Variante 2

Zusätzlich zur Ausgleichsmassnahme der ersten Variante wird in der zweiten Variante eine geänderte Rentenformel für Frauen der Jahrgänge 1958 bis 1969 vorgeschlagen, welche bis zum neuen Referenzalter 65 oder darüber hinaus arbeiten. Im Durchschnitt werden die Renten mit dieser Anpassung für die Jahrgänge 1958 bis 1969 um CHF 70.- erhöht. Um die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Unter- bzw. Obergrenze einzuhalten, werden jedoch die tiefsten und höchsten Einkommen von dieser Massnahme kaum bzw. nicht erfasst. In der momentanen Form ist die Anpassung der Rentenformel bei mittleren Einkommen (CHF 42'300.-) am stärksten. Aus der Sicht von Pro Senectute müsste eine Massnahme wie in Variante 2 vorgeschlagen bei den tiefsten Einkommen die stärkste Wirkung entfalten.

Grundsätzlich unterstützt Pro Senectute das Anliegen, die schrittweise Anhebung mit Ausgleichsmassnahmen zu begleiten. Da die Reform bereits 2021 umgesetzt werden soll, haben die Generationen der Frauen kurz vor der Pensionierung nicht genügend Zeit, sich an die neue Situation anzupassen. Trotz steigender Frauenerwerbsquote verfügen diese Frauen oft nur über eine ungenügende oder keine berufliche Vorsorge, welche die Auswirkungen der Anhebung des Referenzalters ausreichend abfedern könnte. Um der Altersarmut bei den Betroffenen vorzubeugen, unterstützt Pro Senectute Variante 1. Gleichzeitig fordert Pro Senectute die Politikerinnen und Politiker auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, welche zu einer Angleichung des Lohnniveaus – und somit auch der Renten – zwischen Frauen und Männern führen.

Finanzierung

Um das Leistungsniveau zu erhalten, ist angesichts der demographischen Entwicklung eine Zusatzfinanzierung der AHV nötig. Die proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 1.5 Prozentpunkte wird von Pro Senectute begrüsst. Die Mehrbelastung der ärmeren Rentnerhaushalte muss jedoch bei der Festlegung des Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden. Zudem sind bei einer Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) dessen Auswirkungen auf den zukünftigen Finanzierungsbedarf der AHV in der geplanten Reform neu zu evaluieren. Sollte bei Annahme der STAF die Erhöhung der Mehrwertsteuer von den in der Vernehmlassung vorgesehenen 1.5 auf 0.7 Prozentpunkte reduziert werden, schlägt Pro Senectute vor zu prüfen, ob auf eine Erhöhung des reduzierten Satzes für Güter des täglichen Bedarfs verzichtet werden kann. Dadurch würden die tiefen und mittleren Einkommen weniger stark belastet werden.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung des Vorentwurfs berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Werner Schärer
Direktor